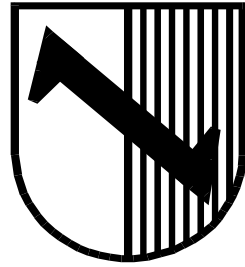


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 11

Halberstadt, den 20.12.2010

Nummer 11 / 2010

Inhalt

- Neufassung der Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halberstadt – Sondernutzungssatzung –
- Neufassung der Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Halberstadt – Sondernutzungsgebührenordnung –
- Bebauungsplan Nr. 58 „Nahversorgungszentrum Sargstedter Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 61 „Schützenstraße / Magdeburger Straße“ Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 61 „Schützenstraße / Magdeburger Straße“ – Veränderungssperre – Satzungsbeschluss
- Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhaltung baulicher Anlagen gem. § 172 BauGB für das Gebiet Lindenweg in Halberstadt – Erhaltungssatzung Lindenweg – Satzungsbeschluss
- Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt / Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den B-Plan Nr. 2 „Im Kuckucksfeld“ Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den B-Plan Nr. 4 „Am Wasserturm“ Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den B-Plan Nr. 6 „Am Landgraben“ Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den B-Plan Nr. 9 „Mahndorfer Straße“ Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Neufassung der Satzung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der Stadt Halberstadt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen), Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Halberstadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

(1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten wird für die folgenden Arten der Sondernutzung generell die Erlaubnis erteilt:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Erker, Eingangsstufen, *Vordächer* und Markisen, Kellerlichtschächte und Balkone, auch wenn diese nach § 60 Abs. 1 Pkt.14 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt verkehrsfrei sind; wenn durch die bauliche Anlage auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m verbleibt bzw. sie im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,0 m einnehmen.
2. alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) u. a. Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, sofern sie die folgenden Maße einhalten:
 - a) im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,00 m, über Fahrbahnen von 4,50 m,

- b) die Straßenbegrenzungslinie in höchstens 1,20 m überschreiten,
 - c) eine Fläche von höchstens 5 m² einnehmen.
3. Sondernutzungen über und an Gehwegen, die nicht tiefer als 0,3 m in den Luftraum einwirken, sind auch dann allgemein erlaubte Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung, wenn sie unter einer Höhe von 3,0 m liegen. Das gilt für Sondernutzungen unter einer Höhe von 2 m nur dann, wenn auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,5 m Breite verbleibt (Schaukästen, Vitrinen, Warenautomaten u. ä.).
4. Bewegliche Sondernutzungen, wie ambulante Verkaufswagen und -stände oder Musikanten, benötigen keine besondere Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, soweit der Standort spätestens nach einer Stunde verlagert wird. Ein Zurückkehren an den ursprünglichen Standort ist im Rahmen der Standortverlegung nicht zulässig.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist widerruflich; sie kann durch Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt werden. Bauaufsichtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Besondere Erlaubnis

(1) Alle nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Halberstadt.

(2) Erlaubnisanträge sind mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Die Erlaubnis wird befristet bis zu einem Jahr oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(4) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(5) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. In Fällen unerlaubter Sondernutzungen finden die Vorschriften des § 20 StrG LSA Anwendung.

(6) In den Bereichen Breiter Weg, Holz- und Fischmarkt werden Sondernutzungserlaubnisse nur an die Inhaber der An- und Einliegergeschäfte für Artikel des eigenen

Warenangebotes bzw. vor Cafés oder Gaststätten für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen erteilt. Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Informations- und Promotionaktionen ohne Verkauf sind zulässig.

(7) Aus Gründen der Stadtbildpflege ist im Bereich Holzmarkt und Fischmarkt hochwertige Sommerbestuhlung (Holz; Aluminium; Korb) zu verwenden.

(8) Aus Gründen der Stadtbildpflege ist das Aufstellen von ambulanten Verkaufsständen und ortsfesten Imbissständen nicht vorgesehen.

(9) Der Verkauf von Erzeugnissen der Urproduktion (eigener Anbau) ist auf dem Wochenmarkt möglich; die Einzelheiten (Genehmigung u. ä.) sind mit dem Betreiber des Wochenmarktes zu regeln. Sondernutzungserlaubnisse für den Grabschmuckverkauf (Gestecke, Blumen aus der eigenen Herstellung/Anbau) werden nur vor dem Friedhof und nur zu den bekannten Gedenktagen, wie Allerheiligen, Buß- und Bettag, Volkstrauertag und Totensonntag erteilt.

(10) Bei der Durchführung von Veranstaltungen/Festen im Stadtgebiet haben erteilte Sondernutzungserlaubnisse Bestand.

(11) Im Bereich des Bahnhofsvorplatzes werden Sondernutzungserlaubnisse nur an die Inhaber der An- und Einliefergeschäfte im Bahnhofsgelände für Artikel des eigenen Warenangebotes mit ihren Werbemaßnahmen (Werbeaufsteller, Warenauslagen) bzw. vor Cafés und Gaststätten für das Aufstellen von Tischen und Stühlen erteilt. Ausgeschlossen sind Verkaufswagen und -stände in jeglicher Form. Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind zulässig.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Halberstadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Halberstadt bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserführung und Kanalschächte sind frei zu halten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Tiefbauabteilung der Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Halberstadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (7) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadt kann in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, dass eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- (2) Der Widerruf einer nach §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 2. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr (§ 7) nicht zahlt.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Halberstadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der dann eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Gebühren

(1) Für den Gebrauch von öffentlichen Grundstücksflächen und öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halberstadt bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt:

- a) entgegen § 3 Abs. 5 eine Straße oder eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) einer nach § 3 Abs. 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt
- c) entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,

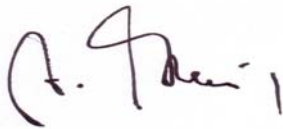
d) entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Sonder-
nutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12.12.2001,
Beschluss Nr. 304 (III/01) außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Neufassung der Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührenordnung) der Stadt Halberstadt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) sowie des § 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juli 1991 (GVBl. LSA Nr. 12/1991 S. 105) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Neufassung der Gebührenordnung der Stadt Halberstadt über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührenordnung) beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grundstücksflächen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen werden Gebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Tarif erhoben.
- (3) Als beanspruchte öffentliche Grundstücks- oder Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m²; entsprechendes gilt beim Umherfahren und Umhertragen von Plakaten o. ä. Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 3 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt,
 - d) derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn. Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Jahres beziehungsweise desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit, bis zu einem Jahr, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle einer erlaubten Sondernutzung mit deren Festsetzung;
- b) für Sondernutzungen auf Zeit, über ein Jahr hinaus, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1. des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Teilbeträgen erhoben werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland
die Länder
die Landkreise
die Gemeinden

für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,

- b) die Religionsgemeinschaften

für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlung ausgeübt werden,

- c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.

(2) Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Die Stadt kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

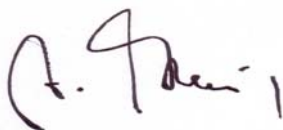
Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.12.2004, Beschluss Nr. 58 (IV/04), außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlagen
Tariflisten

Anlage 1 / Seite 1

Tarifzur Sondernutzungsgebührenordnung

**(1) Innenbereich: Holz- und Fischmarkt, Martiniplan, Breiter Weg, Hinter dem Rathause,
Hinter dem Richthause**

(2) Außenbereich: alle übrigen Straßen

Tarif- stelle lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
		€	€	€	€	€
1,00	Kioske und andere ortsfeste Verkaufsstände u. ä. je qm Straßenfläche	101,00	9,00	0,00	0,00	0,00
2,00	für Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm Straßenfläche	101,00	9,00	2,00	1,00	0,00
3,00	Warenauslagestellen vor den eigenen Geschäften je qm Straßenfläche					
	Innenbereich (1)	41,00	4,00	3,00	0,00	0,00
	Außenbereich (2)	20,50	2,00	1,50	0,00	0,00
3.1	wie 3, jedoch mit Straßenverkauf je qm Straßenfläche					
	Innenbereich (1)	0,00	5,00	3,00	2,00	0,00
	Außenbereich (2)	0,00	2,50	1,50	1,00	0,00
3.2	Informations-, Ausstellungs- und Werbewagen oder -tische und dgl. für wirtschaftliche Zwecke je qm Straßenfläche	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00
3.3	Werbetafeln je Stück					
	Innenbereich (1)	0,00	4,00	3,00	2,00	4,00
	Außenbereich (2)	0,00	2,00	1,50	1,00	2,00
3.4	Plakatwerbung je Stück	0,00	0,00	0,00	0,60	0,00
	Überspanner je qm	0,00	0,00	3,00	1,00	0,00
3.5	Private Hinweisschilder u.ä. je Stück	77,00	13,00	4,00	0,60	0,00

Anlage 1 / Seite 2

Tarif- stelle lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
		€	€	€	€	€
3.6	Umhertragen von Plakaten je Person	0,00	0,00	0,00	13,00	0,00
4,00	Weihnachtsbaumhandel je qm Straßenfläche	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00
5,00	Fahrradstände, sofern keine Werbung damit verbunden ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.1	wie 5, jedoch in Verbindung mit Werbung	77,00	13,00	4,00	1,00	0,00
6,00	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je qm Straßenfläche Innenbereich (1) Außenbereich (2)	0,00 0,00	4,00 2,00	2,00 1,00	0,00 0,00	0,00 0,00
	wegen der Wetterabhängigkeit wird für die Saison (01.04. bis 30.09.) nur das Vierfache der Monatsgebühr berechnet					
7,00	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in der Sondernutzung überschreiten je qm Straßenfläche	84,00	7,00	0,00	0,00	0,00
8,00	Bauzäune, -buden, Gerüste, Arbeits- und Mannschafts- wagen, Lagerung von Bau- stoffen, Baumaschinen u.ä., Aufstellen von Containern und Hubarbeitsbühnen/ Arbeitsbühnen je qm Straßenfläche	0,00	14,00	4,00	1,00	3,00
9,00	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind sowie Erlaubnis nach § 19	14,00 bis 217,00				

Anlage 2 / Seite 1

Tarif zur Sondernutzungsgebührentabelle für Veranstaltungen und Märkte

Art der Veranstaltung	Holzmarkt			Fischmarkt		
	Monat	Woche	Tag	Monat	Woche	Tag
1. Wochenmarkt						
2. Volksfest	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €
3. Spezialmarkt	2.600,- bis 5.200,- €	750,- bis 1.550,- €	125,- bis 250,- €	2.600,- bis 5.200,- €	750,- bis 1.550,- €	125,- bis 250,- €
4. Jahrmarkt	3100,- bis 6.325,- €	900,- bis 1.875,- €	150,- bis 300,- €	3100,- bis 6.325,- €	900,- bis 1.875,- €	150,- bis 300,- €
5. Weihnachtsmarkt	0,- bis 3.750,- €	0,- bis 1.000,- €	0,- bis 175,- €	0,- bis 3.750,- €	0,- bis 1.000,- €	0,- bis 175,- €
6. Zirkus						
7. Sonst. kulturellen Veranstaltungen						
- mit Verkaufsständen	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €
- ohne Verkaufsstände	0,- bis 2.300,- €	0,- bis 680,- €	0,- bis 110,- €	0,- bis 2.300,- €	0,- bis 680,- €	0,- bis 110,- €
8. Öffentl. rechtl. Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren					

Anlage 2 / Seite 2

	Breiter Weg			
Art der Veranstaltung	Jahr	Monat	Woche	Tag
1. Wochenmarkt	0,- bis 20.000,- €	0,- bis 4.610,- €	0,- bis 1.360,- €	0,- bis 210,- €
2. Volksfest		0,- bis 3.100,- €	0,- bis 1.100,- €	0,- bis 175,- €
3. Spezialmarkt		2300,- bis 4.610,- €	680,- bis 1.360,- €	110,- bis 210,- €
4. Jahrmarkt		2850,- bis 5.775,- €	850,- bis 1.700,- €	130,- bis 260,- €
5. Weihnachtsmarkt				
6. Zirkus				
7. Sonst. kulturellen Veranstaltungen				
- mit Verkaufsständen		0,- bis 3.100,- €	0,- bis 1.100,- €	0,- bis 175,- €
- ohne Verkaufsstände		0,- bis 1.175,- €	0,- bis 350,- €	0,- bis 60,- €
8. Öffentl. rechtl. Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren			

Anlage 2 / Seite 3

Art der Veranstaltung	Multifunktionsplatz Düsterngraben			Domplatz		
	Monat	Woche	Tag	Monat	Woche	Tag
1. Wochenmarkt						
2. Volksfest	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €
3. Spezialmarkt	2.600,- bis 5.200,- €	750,- bis 1.550,- €	125,- bis 250,- €	2.600,- bis 5.200,- €	750,- bis 1.550,- €	125,- bis 250,- €
4. Jahrmarkt	3100,- bis 6.325,- €	900,- bis 1.875,- €	150,- bis 300,- €			
5. Weihnachtsmarkt	0,- bis 7.500,- €	0,- bis 2.000,- €	0,- bis 350,- €			
6. Zirkus	1.550,- bis 3.100,- €	550,- bis 1.100,- €	75,- bis 175,- €			
7. Sonst. kulturellen Veranstaltungen						
- mit Verkaufsständen	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €	0,- bis 4.000,- €	0,- bis 1.200,- €	0,- bis 200,- €
- ohne Verkaufsstände	0,- bis 2.300,- €	0,- bis 680,- €	0,- bis 110,- €	0,- bis 2.300,- €	0,- bis 680,- €	0,- bis 110,- €
8. Öffentl. rechtl. Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren					

**Bebauungsplan Nr. 58 „Nahversorgungszentrum Sargstedter Siedlung“
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
Beschluss Nr. BV 214 (V/2009-2014)**

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss für die integrierte örtliche Bauvorschrift über Gestaltung)**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

- „1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine örtliche Bauvorschrift über Gestaltung aufgestellt.“*
- 2. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 58 „Nahversorgungszentrum Sargstedter Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.“*
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Nahversorgungszentrum Sargstedter Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Plan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, auf den Umweltbericht wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Nahversorgungszentrum Sargstedter Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung liegen in der Zeit

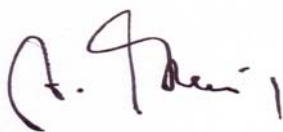
vom 28. Dezember 2010 bis 28. Januar 2011

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



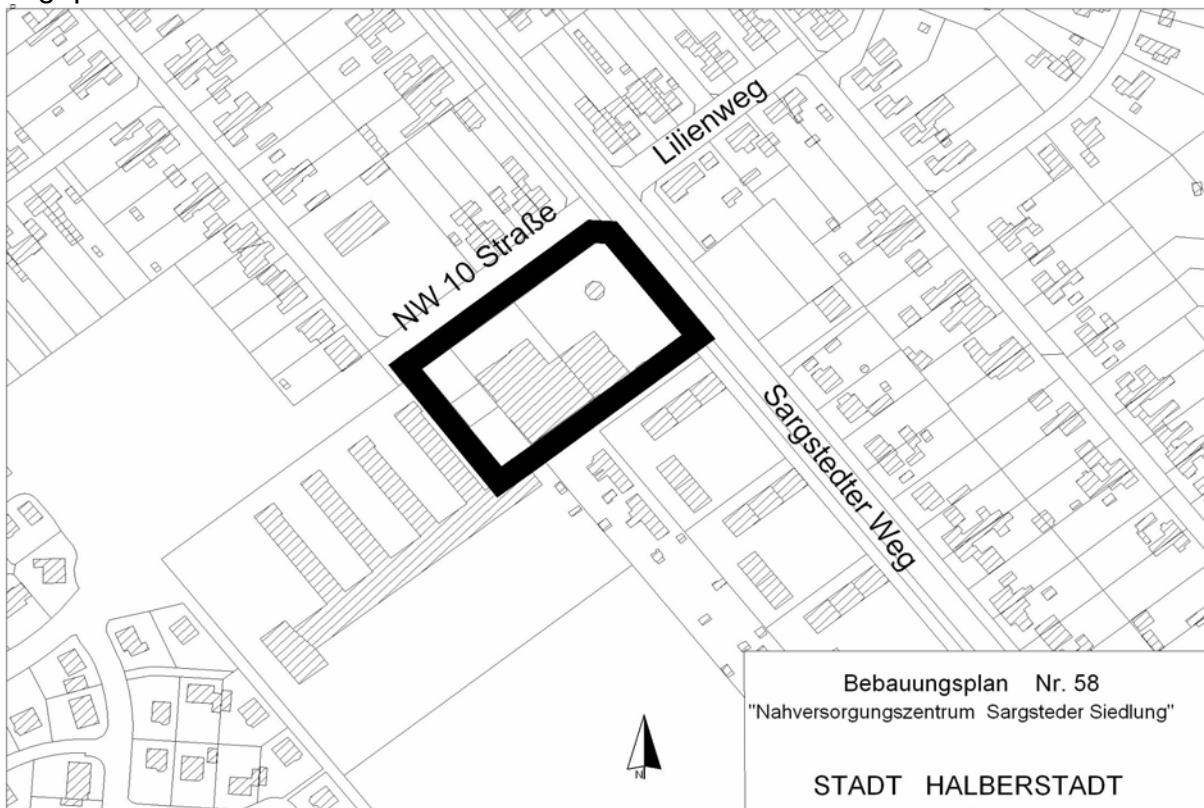
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage: Lageplan

Lageplan



**Bebauungsplan Nr. 61 „Schützenstraße/Magdeburger Straße“
Beschluss Nr. 215 (V/12009-2014)**

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

„Für das Gebiet östlich der Innenstadt (genaue Abgrenzung siehe Lageplan) wird ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, Regelungen zum Einzelhandel zu treffen, um die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt zu schützen.

Voraussichtliche Festsetzungen werden sein:

„Betriebe des Einzelhandels sind ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, die der Veräußerung folgender Warengruppen ohne umfangreiches Randsortiment dienen:

- Möbel,
- Bau- und Heimwerkerbedarf mit überwiegendem Angebot von Bauprodukten,
- Kfz und Kfz-Zubehör,
- Wohnwagen.

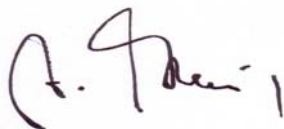
Im Übrigen sind Gewerbebetriebe mit untergeordnetem Einzelhandel nur zulässig, wenn:

- der Verkauf dem Direktvertrieb von auf dem Betriebsgrundstück hergestellten Produkten dient und die Verkaufsfläche untergeordnet ist,
- der Verkauf von Waren im Zusammenhang mit einem Reparatur- oder Dienstleistungsgewerbe steht und er der hauptsächlichen Betriebstätigkeit untergeordnet ist,
- die Veräußerung von Waren der Erfüllung von Werk- oder Werklieferverträgen dient.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt; auf den Umweltbericht wird verzichtet.

Gemäß § 13 BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet.

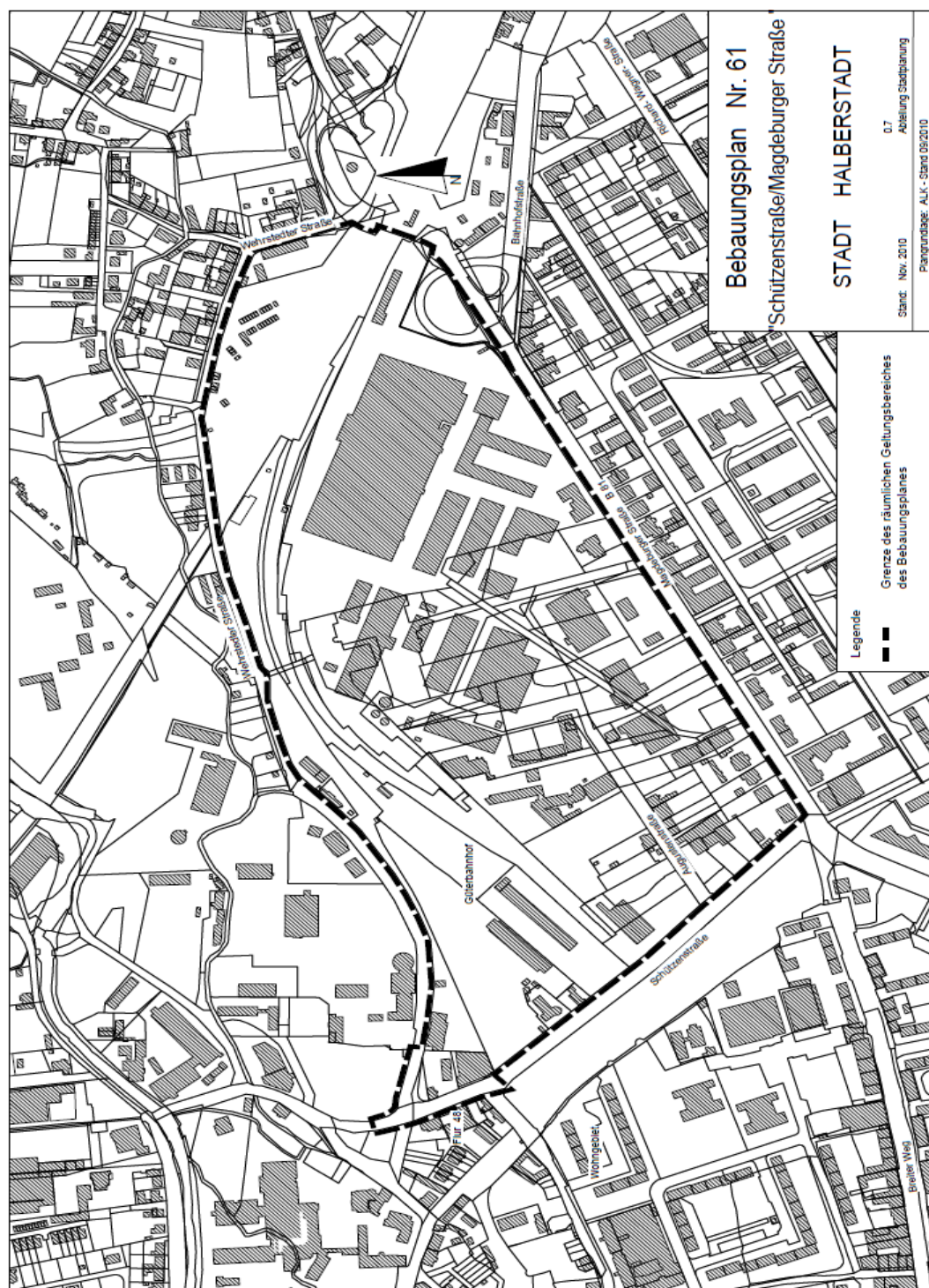


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Lageplan



**Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 61 „Schützenstraße/Magdeburger Straße“**

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 2, 4 und 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer zum Zeitpunkt des Satzungserlasses gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluss wurde am 20.12.2010 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekannt gemacht. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 61 „Schützenstraße/Magdeburger Straße“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts

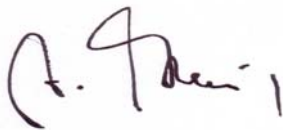
Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

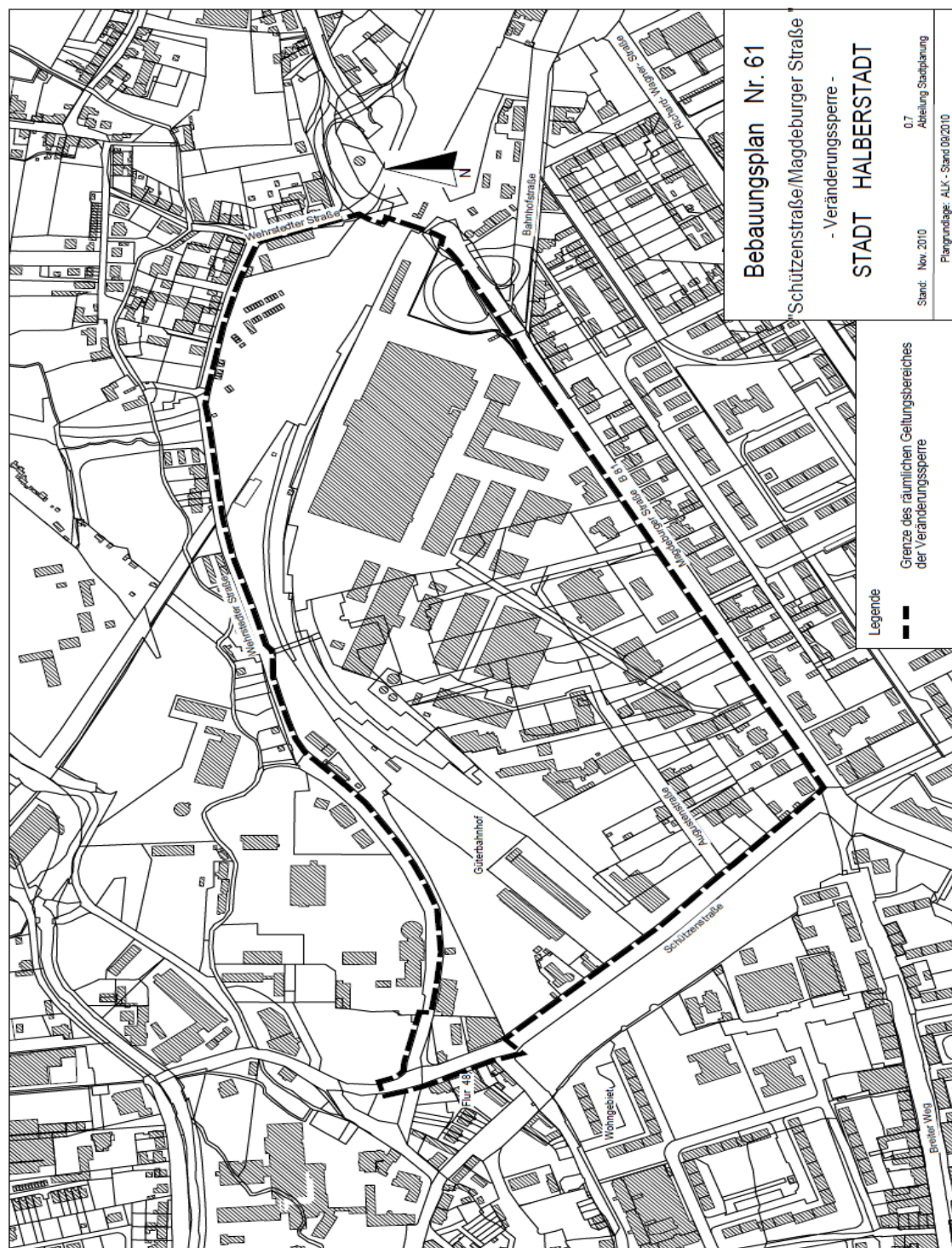


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage:
Lageplan mit Geltungsbereich



**Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhaltung baulicher Anlagen
gemäß § 172 Baugesetzbuch für das Gebiet Lindenweg in Halberstadt
- Erhaltungssatzung Lindenweg -**

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Nr. 52, vom 01.10.2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in ihrer zum Zeitpunkt des Satzungserlasses jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Wohngebiet, das begrenzt wird von den Wohngebäuden entlang der Kühlinger Straße im Norden, am Lindenweg im Süden, der Zufahrtsstraße im Osten und der Heinrich-Julius-Straße im Westen. Im beigefügten Lageplan ist der Geltungsbereich umrandet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- (2) Erhaltungswürdig im Sinne der Satzung sind die bestehenden Wohngebäude in ihrer Stellung zueinander und in ihrer Kubatur.

**§ 3
Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 4
Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 5 Erörterungspflicht

(1) Vor der Entscheidung über eine im Sinne dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme hat eine Erörterung entsprechend § 173 Abs. 3 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten stattzufinden. Im Rahmen der Erörterung sollen Möglichkeiten zur Erhaltung und Nutzung des Gebäudes bei der Erhaltung geprüft werden.

(2) Für den Fall, dass eine Erhaltung des Gebäudes nicht wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Wiederaufbau im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung rechtlich zu sichern.

§ 6 Übernahmeverlangen

Führt die Erörterung nach § 3 nicht zu einer einvernehmlichen Regelung und wird die Genehmigung der in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen in den Fällen des § 2 Abs. 2 versagt, so kann der Eigentümer von der Stadt Halberstadt die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn er nachweist, dass es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu erhalten oder es in einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

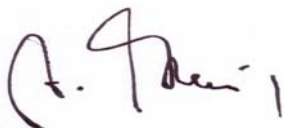
Die inhaltliche Ausgestaltung der Übernahmeansprüche und das weitere Verfahren bestimmen sich nach § 173 Abs. 2 BauGB.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung errichtet, abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



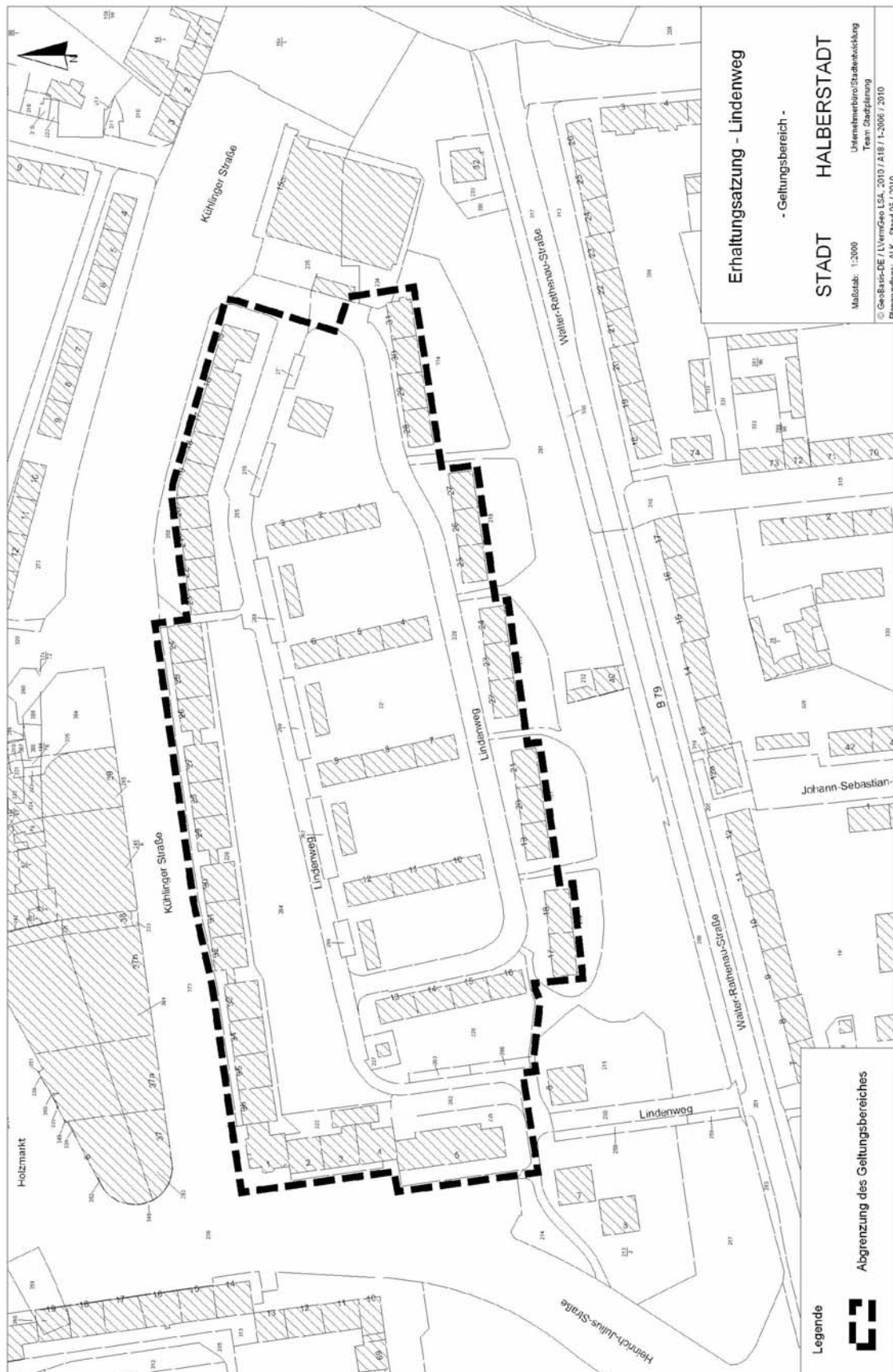
Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage: Lageplan als Bestandteil der Satzung

Lageplan



**Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt
Beschluss Nr. BV 218 (V/2009-2014)**

hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

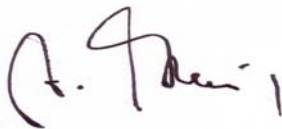
Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen
[Beschluss-Nr. BV 218 (V/2009-2014)]

- „ 1. Nach Prüfung der zum Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung - Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt - vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.
2. Der vorliegende Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung - Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt - wird als Satzung beschlossen. Der Begründung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung - Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt - wird zugestimmt.“

Die örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung - Gestaltungssatzung Altstadt Halberstadt - und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) im Amtsblatt der Stadt Halberstadt in Kraft.

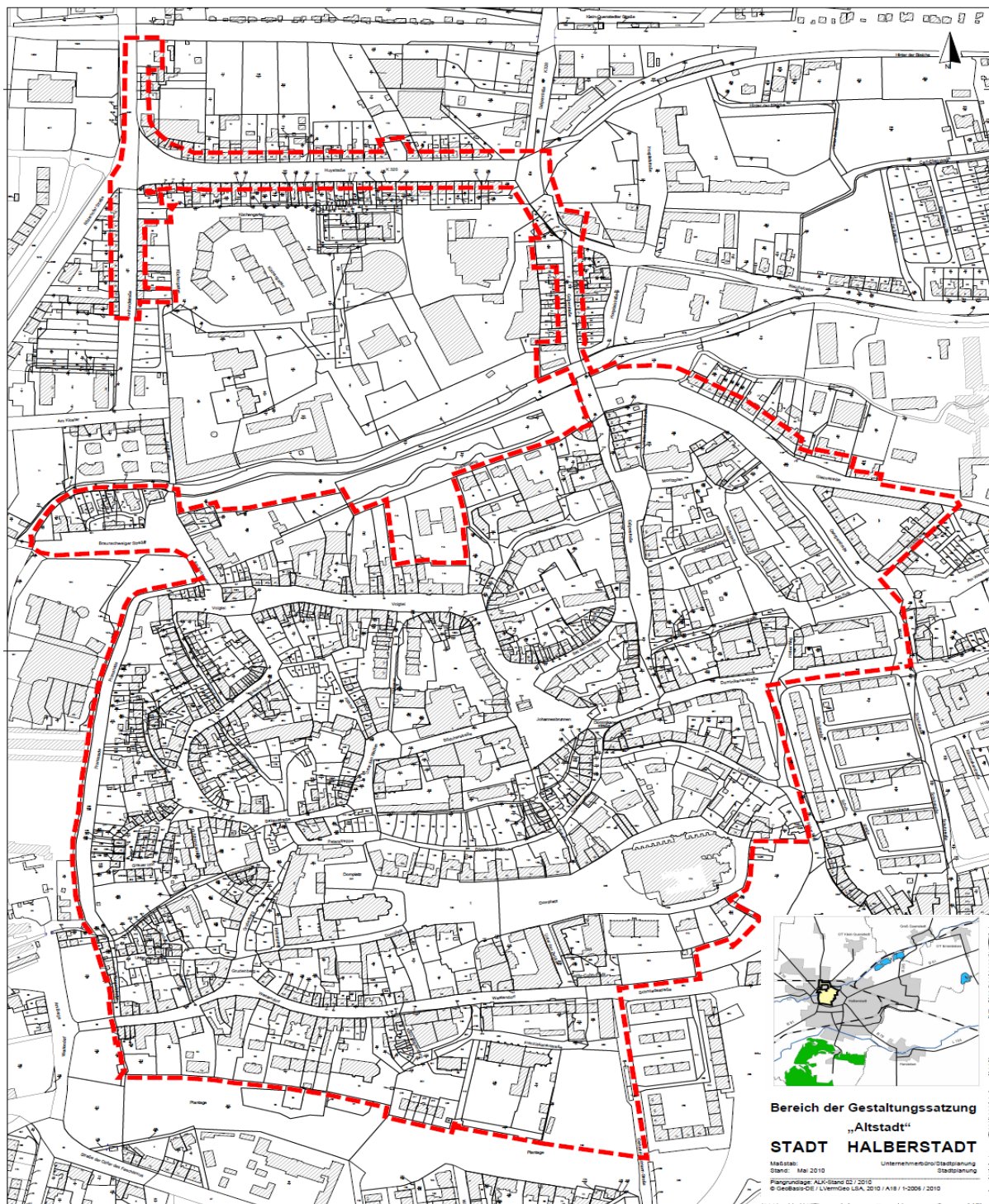


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage: Lageplan



**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den
Bebauungsplan Nr. 2 "Im Kuckucksfeld"
Beschluss Nr. BV 206 (V/2009-2014)**

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

- „1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Kuckucksfeld“ wird die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung neu aufgestellt.*
- 2. Der vorliegende Entwurf für die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Im Kuckucksfeld“ wird beschlossen. Der Begründung zur örtlichen Bauvorschrift wird zugestimmt.*
- 3. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Kuckucksfeld“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einen Umweltbericht verzichtet wird.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bebauungsplan Nr. 2 "Im Kuckucksfeld" mit Begründung liegt in der Zeit

vom 28. Dezember 2010 bis 28. Januar 2011

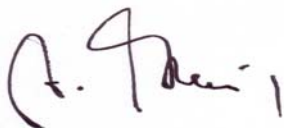
in der Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

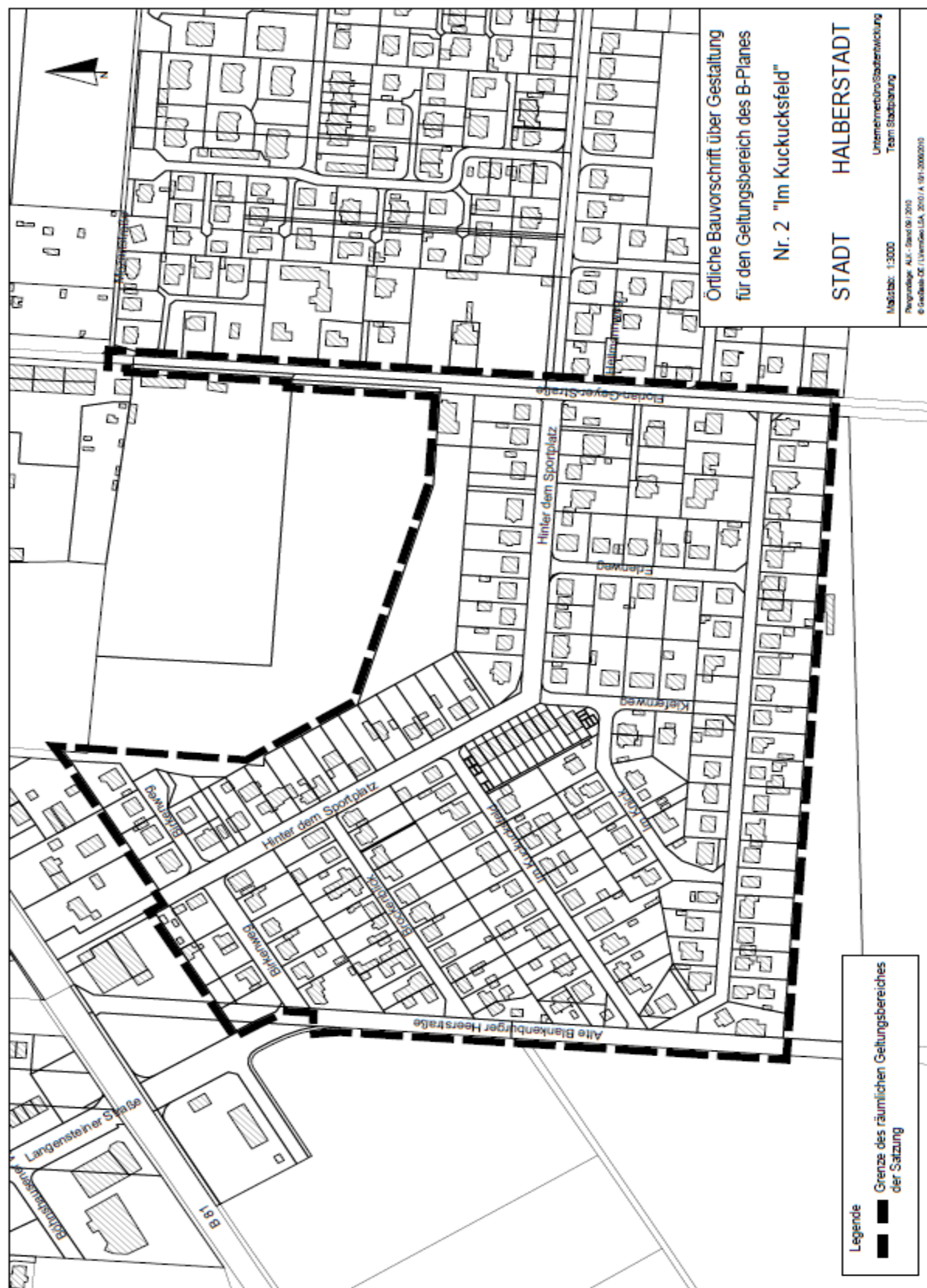


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage: Lageplan



**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den
Bebauungsplan Nr. 4 „Am Wasserturm“
Beschluss Nr. BV 207 (V/2009-2014)**

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

- 1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Wasserturm“ wird die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung neu aufgestellt.*
- 2. Der vorliegende Entwurf für die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Am Wasserturm“ wird beschlossen. Der Begründung zur örtlichen Bauvorschrift wird zugestimmt.*
- 3. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Wasserturm“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.*

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einen Umweltbericht verzichtet wird.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bebauungsplan Nr. 4 „Am Wasserturm“ mit Begründung liegt in der Zeit

vom 28. Dezember 2010 bis 28. Januar 2011

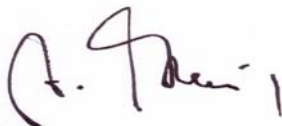
in der Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage: Lageplan



**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den
Bebauungsplan Nr. 6 „Am Landgraben“
Beschluss Nr. BV 208 (V/2009-2014)**

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

- 1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Landgraben“ wird die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung neu aufgestellt.*
- 2. Der vorliegende Entwurf für die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Am Landgraben“ wird beschlossen. Der Begründung zur örtlichen Bauvorschrift wird zugestimmt.*
- 3. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Landgraben“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.*

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einen Umweltbericht verzichtet wird.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Landgraben“ mit Begründung liegt in der Zeit

vom 28. Dezember 2010 bis 28. Januar 2011

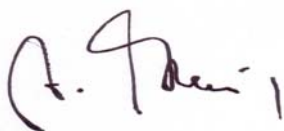
in der Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage: Lageplan



**Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den
Bebauungsplan Nr. 9 „Mahndorfer Straße“
Beschluss Nr. BV 209 (V/2009-2014)**

hier:

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Entwurfsbeschluss**
- 3. Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

- 1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mahndorfer Straße“ wird die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung neu aufgestellt.*
- 2. Der vorliegende Entwurf für die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Mahndorfer Straße“ wird beschlossen. Der Begründung zur örtlichen Bauvorschrift wird zugestimmt.*
- 3. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mahndorfer Straße“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einen Umweltbericht verzichtet wird.

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bebauungsplan Nr. 9 „Mahndorfer Straße“ mit Begründung liegt in der Zeit

vom 28. Dezember 2010 bis 28. Januar 2011

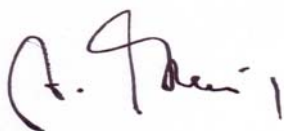
in der Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegung wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Bürger können Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf äußern.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 17.12.2010

Anlage: Lageplan

